

11.09 / 33.08

Waldwege / Strassennamen

Fangletenweg, Fangletenstrasse bis Verkehrsgarten

Neubau Waldweg

Bewilligung Objektkredit und Vergaben

Ausgangslage

Im Waldgrundstück Nr. 9009 und über das Waldweggrundstück Nr. 5222 (beide im Eigentum der Stadt Bülach) besteht zwischen der Fangletenstrasse und der Solistrasse eine unbenannte Waldwegverbindung. Diese soll waldintern mit einem neuen Waldfussweg von rund 2 m Breite mit dem Verkehrsgarten und dem Forstwerkhof Grundstück Nr. 8942 verbunden werden.

Benennung Fangletenweg

Die neu entstehende Fusswegverbindung zwischen Fangletenstrasse und Verkehrsgarten soll gemäss Vorschlag des Bereichs Umwelt als «Fangletenweg» bezeichnet werden.

Formelles

Damit die Bezeichnung in das offizielle Strassenverzeichnis der Stadt Bülach aufgenommen werden kann, bedarf es eines formellen Beschlusses. Für die Festlegung von Strassennamen ist der Stadtrat zuständig.





Vorprojekt / Varianten

Die Baudirektion/ALN hat am 10. Mai 2021 verschiedene Varianten geprüft, wie die Zugänglichkeit des Waldes und Funktionalität des Wegnetzes verbessert werden könnten. Die Varianten wurden nach mehreren Kriterien bewertet. Aufgrund dessen erfolgte ein Entscheid zur vorliegenden Wegführung.

Projektbeschreibung

Der Bereich Umwelt beabsichtigt, einen rund 2 m breiten gekiesten Fussweg auf eine Länge von 180 m zu erstellen. Es ist ein Kieskoffer mit einer Dicke von rund 30 cm vorgesehen.



Kommunale und kantonale Bewilligungen

Mit Beschluss Nr. 045 vom 25. Mai 2022 hat der Ausschuss Bau und Infrastruktur die baurechtliche Bewilligung mit Auflagen erteilt.

Mit Verfügung Nr. BWV 22-1134 vom 18. Mai 2022 der Baudirektion Kanton Zürich wurde die forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung mit Auflagen erteilt.

Altlasten

Die Linienführung tangiert den KBS-Standort Nr. 0053/D.0081-000, weshalb eine Abklärung bei der Sektion Altlasten des Kantons Zürich erfolgte. Diese ergab, dass beim Bau eines neuen Forstwegs die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV erfüllt werden. Falls Aushubarbeiten vorgenommen werden (z. B. für den Unterbau), muss das Bauvorhaben im Sinne von §§ 4 ff. Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I) bzw. in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch eine(n) befugte(n) Altlastenberater/in begleitet und überwacht werden (Private Kontrolle). Allfällige Kosten, welche für die Entsorgung des anfallenden verschmutzten Aushubmaterials entstehen, sind durch die Bauherrschaft zu tragen.



Kosten

Der Bereich Umwelt hat einen Kostenvoranschlag, dat. 8. Juni 2022, erstellt. Dementsprechend wird von Totalkosten von 65 000 Franken ausgegangen, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Aufwand Forst (Eigenleistungen)	Fr.	26 700.-
Materialeinkauf (Kies)	Fr.	4 480.-
Altlastenbegleitung Dr. von Moos AG (HO-Offerte)	Fr.	3 900.-
Begleitung Baudirektion/ALN	Fr.	1 000.-
Entsorgung belasteter Boden (Schätzung)	Fr.	26 500.-
<u>7.7 % MwSt. / Rundung</u>	<u>Fr.</u>	<u>2 420.-</u>
Total; inkl. MwSt.	Fr.	65 000.-

Offerten / Vergaben

Die Vergabe der einzelnen Aufträge liegt innerhalb der Kompetenz des Ressorts bzw. der Abteilung Umwelt und Infrastruktur.

Wie hoch die Kosten für die Altlasten-Entsorgung sind, kann erst dann offeriert werden, wenn das Material analysiert und das Ausmass (m³) bekannt ist.

Kredit / Budget

Im Budget der Investitionsrechnung 2022 ist für den Neubau des Wald-Fusswegs unter Konto 3420.5010.00/INV01160 ein Betrag von 65 000 Franken enthalten. Damit ist der Kreditbedarf gedeckt.

Amtliche Vermessung / Strassennamenverzeichnis

Der Nachführungsgeometer ist zu beauftragen, den neuen Wald-Fussweg in der Amtlichen Vermessung nachzuführen und ins Strassenverzeichnis aufzunehmen.

Zeitliches

Die Realisierung ist im Sommer / Herbst 2022 vorgesehen.

Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Für die Erstellung eines rund 180 m langen Wald-Fusswegs (Fangletenweg) gemäss Projektplan in den Erwägungen wird ein Kredit von 65 000 Franken (inkl. MwSt.) zulasten der Investitionsrechnung, Konto 3420.5010.00/INV01160, bewilligt.



2. Der neue Wald-Fussweg wird als Fangletenweg benannt. Er beginnt bei der Fangletenstrasse und endet beim Verkehrsgarten an der Solistrasse. Die Beschilderung obliegt dem Bereich Umwelt.
3. Der Bereich Umwelt wird ermächtigt, den Weg unter Beachtung der kantonalen und kommunalen Bewilligungen auszuführen.
4. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt, die erforderlichen Altlasten-Sanierungen unter Einbezug des geologischen Büros Dr. von Moos AG durchzuführen.
5. Der Nachführungsgeometer wird beauftragt, den neuen Wald-Fussweg in die Amtliche Vermessung aufzunehmen und im Strassenverzeichnis nachzuführen.
6. Mitteilung an:
 - a) Andrea Spycher, Stadträtin
 - b) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 - c) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
 - d) Dirk Kauffeld, Leiter Umwelt und Infrastruktur
 - e) Alfred Wintsch, Leiter Umwelt
 - f) Thomas Kuhn, Stadtförster
 - g) Roger Dällenbach, Leiter Hochbau
 - h) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau
 - i) Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (unter Hinweis auf Disp. Ziffer 5.)

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber